Begründung
zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 82 (Kiebitzmoor)

der Stadt Peine

Der am 18.6.1973 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 82 setzt im Bereich östlich der Straße Kiebitzmoor für eine offene Wohnbebauung ein durchgehendes Band überbaubarer Bauflächen mit einer Bautiefe von 20 m bzw. 25 m fest. Diese sind mit 8 m bzw. 12 m Abstand von der Straßengrenze um 4 m versetzt gestaffelt.

Das bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplanes errichtete Wohnhaus - Haus Nr. 19 - hat einen Abstand zur Straßengrenze von ca. 6,5 m. Die hier festgesetzte Baugrenze von 12 m durchschneidet das Gebäude und läßt eine vom Eigentümer geplante Wohnhauserweiterung nicht zu.

Da weder nach planungsrechtlichen und baurechtlichen Vorschriften noch nach städtebaulichen Gesichtspunkten ein so großer Abstand der Gebäude von der Straßengrenze erforderlich ist, soll durch Erweiterung der überbaubaren Bauflächen den Eigentümern eine individuellere Nutzung der Grundstücke ermöglicht werden.

Die Festsetzungen der Art und des Maßes der baulichen Nutzung sowie der Bauweise bleiben von der Änderung unberührt.

Peine, 22.2.1982

(Bürgermeister) (Stadtdirektor)